

Dr. jur. et rer. pol. Georg Lenz (Hamburg):

## Die völkerrechtliche Stellung der U. d. S. S. R.

Wir folgen einem Wunsche des Verfassers, wenn wir bemerken, daß er parteimäßig nicht gebunden ist und das folgende Gutachten nur vom wissenschaftlichen Standpunkt aus beurteilt wissen möchte.

Durch die Vorgänge im Oktober des Jahres 1917 ist die Parteileitung des bolschewistischen (maximalistischen) Flügels der sozialistischen Partei in den Besitz der Gewalt der bis dahin vorhandenen Regierung gelangt. Durch das Dekret vom 28. Oktober ist eine herrschaftliche Organisation — der Rat der Volkskommissare — geschaffen worden. Seitdem ist die neue Institution unbestritten im Besitz ihrer Macht geblieben. Die jetzigen Machthaber behaupten nun, die rechtmäßigen Inhaber der Regierungsgewalt des ehemals russischen Kaiserreichs zu sein. Sie verlangen die Anerkennung ihrer Stellung durch sämtliche übrigen Staaten.<sup>1)</sup>

Die anderen Staaten haben eine verschiedenartige Stellung eingenommen. Großbritannien, Italien, Norwegen, Schweden usw.<sup>2)</sup> zuletzt noch China und Dänemark, denen sich noch Frankreich und Japan anschließen werden, haben die russische Regierung, wie sie es ausdrücken, *de iure* anerkannt. Doch ist die Regelung der einzelnen Fragen (insbesondere der Frage der Vorkriegsschulden) besonderer Beratung vorbehalten worden.<sup>3)</sup>

Deutschland war der erste Staat, der mit der neuen russischen Regierung in förmliche Verhandlungen eingetreten ist.<sup>4)</sup> Diese Beziehungen sind unterbrochen, aber nicht abgebrochen worden und haben schließlich zu der Vereinbarung vom 6. Mai 1921 und dem ihr folgenden Vertrag vom 16. April 1922 (Rapallo) geführt.<sup>5)</sup> Die übrigen Staaten haben zur Frage der Anerkennung noch keine Erklärungen abgegeben.

<sup>1)</sup> Dieses Verlangen wird aus naheliegenden Gründen ausdrücklich nicht gestellt. Doch geht es aus amtlichen und nicht amtlichen Schriftstücken zur Genüge hervor. Vgl. als Beispiel Karl Radek, Deutschland und Rußland, 1920. —

<sup>2)</sup> Vgl. darüber Artikel S. 52 Weg zur Anerkennung in der Welt.

<sup>3)</sup> Großbritannien, Note v. 1. 2. 1924, russische Antwort v. 8. 2. 1924.

Italien, Vertrag v. 7. 2. 1924. Norwegen, Note v. 16. 2. 1924.

Am 8. 2. 24 sind auch die diplomatischen Beziehungen zwischen Rußland und der Türkei wiederhergestellt.

<sup>4)</sup> Friedensvertrag v. 3. März 1918. (Brest-Litowsk) RGBl. 1918, S. 479, Ergänzungsvertrag vom 27. August 1918 (RGBl. S. 1153). —

<sup>5)</sup> RGBl. 1922 II, S. 677. Der Vertrag ist ergänzt worden durch den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens v. 5. Nov. 1922. (RGBl. 1923 II S. 315). —

Die Stellung der einzelnen Staatsregierungen ist also verschiedenartig und keineswegs klar. Sie ist beeinflußt von der Stellungnahme der einzelnen Parteien, die angesichts des ungeklärten Zustandes ihre Einflüsse auf die Staatsregierungen geltend machen. Die Einwendungen, die gegen das Verlangen der russischen Regierung — dieser Ausdruck möge gebraucht werden, ohne daß damit das Ergebnis dieser Untersuchung vorweggenommen sein soll — erhoben werden, sind in großen Zügen folgende:

1. Es wird bestritten, daß die derzeitige Regierung die Rechtsnachfolgerin der früheren kaiserlichen Regierung sein könne, weil eine revolutionäre Regierung überhaupt nicht Rechtsnachfolgerin einer legitimen Regierung sei (Legitimitätsprinzip). Diese Einwendung kommt einem einfachen Bestreiten des gegnerischen Feststellungsanspruches gleich.
2. Die Anerkennung wird zwar grundsätzlich nicht verweigert; sie wird aber abhängig gemacht von der Anerkennung der früheren Verbindlichkeiten durch die neue russische Regierung und solange verweigert, bis diese Anerkennung erfolgt ist, bezw. die Begleichung der alten Verpflichtungen stattgefunden hat.
3. Die Anerkennung wird ausgesprochen, der gegnerische Anspruch also grundsätzlich anerkannt, die Geltendmachung der früheren Ansprüche aber vorbehalten und besonderen Vereinbarungen überwiesen.<sup>6)</sup>
4. Die Frage der Anerkennung wird nicht berührt, dafür aber durch Vertrag und gemeinsames Verhandeln eine tatsächliche Regelung der schwebenden Fragen herbeigeführt.

Bei jeder dieser vier Möglichkeiten kommt als weiteres Moment die in allen Fällen erhobene Forderung hinzu, daß die russische Regierung sich der Propaganda im fremden Lande enthalten möge.

Die Stellung der russischen Regierung zu diesen vier Arten gegnerischer Stellungnahme zu bestimmen, ist schwierig; sie ergibt sich weniger aus einzelnen Manifestationen, als aus der Gesamthaltung der russischen Regierung. Daß der Einwand zu 1) für die russische Regierung undiskutierbar ist, ist selbstverständlich; ihm gegenüber kann die neue Regierung sich lediglich auf das Fundament ihres Anspruches berufen. Der Gegenanspruch, sich der Propaganda zu enthalten, bleibt in diesem Falle unbeachtet. Zu 2) und 3) erscheint eine Verständigung über die Regelung der alten Verbindlichkeiten gegeben. Doch scheint eine solche nur in Form eines gegenseitigen Nachgebens möglich. Eine Anerkennung der alten Verbindlichkeiten ist von der Anerkennung der Gegenforderungen abhängig gemacht.<sup>7)</sup> Auch ein Verzicht auf Propaganda ist

<sup>6)</sup> Text der englischen Note v. 1. 2. 24: s. L'Humanité (Paris) v. 2. 2. 24 Nr. 7341.

<sup>7)</sup> Erklärung Tschitscherins v. 7. 2. 24 (nach Königsb. Hartung'sche Zeitung v. 8. 2. 24, Nr. 39). —